

An die
Datenschutz Behörde
zH Hr. Dr. S*****
Hohenstaufengasse 3
1010 Wien
dsb@dsb.gv.at

Dr. Wilfrid Wetzl
Mag. Birgit Kaiblinger
in Kooperation mit
Dr. Arnold Mayrhofer

A-4400 Steyr, Stadtplatz 20-22/1/2
Tel. 0 72 52 / 52 200-0, Fax DW-20
rechtsanwalt@wetzl.at
www.wetzl.at

Steyr, 27.06.2016 ms/sa
Unser AZ: S*****/Korrespondenz 522.doc

Betrifft: A***** E*****, K*** S*****
GZ DSB-D216, 115/0002-DSB/2016

Sehr geehrter Herr Dr. S*****!

Ich vertrete Herrn K*** S***** und Herrn A***** E*****. Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 15.05.2016, zugestellt am 17.06.2016, wird innerhalb offener Frist nachfolgende Stellungnahme erstattet.

Meine Mandanten sind ehrenamtlich beim Jagdausschuss und bei der Jagdgesellschaft der Marktgemeinde Wolfers tätig. Für ihre Tätigkeit beziehen sie kein Entgelt und liegt der alleinige Zweck darin, die Interessen der Landwirte und Jäger im Gebiet Wolfers zu vertreten. Der Antrag auf Abschussgenehmigung vom 7. April 2015 bei der zuständigen Behörde wurde vom Jagdausschuss (nach Beschlussfassung) gestellt.

Mit den von meinen Mandanten ausgeübten Funktionen als Organe des Jagdausschusses und der Jagdgesellschaft Wolfers geht anerkanntermaßen der Zustand einher, dass die im Gebiet der Jagdgesellschaft gelegenen Grundstückseigentümer und Landwirte sowie der von der Tätigkeit der Jägerschaft betroffene Teil der Bevölkerung in diesem Gebiet von der Funktion meiner Mandanten Kenntnis haben. Dies bringt naturgemäß ein bestimmtes

Maß an Öffentlichkeit mit. Jedoch kann aus dem Gesetz nicht abgeleitet werden und ist somit völlig unverständlich, dass einer ehrenamtlich für eine derart kleine Gemeinschaft arbeitenden Person jegliche Schutzwürdigkeit an Geheimhaltungsinteressen abgesprochen werden soll. Soweit der Antragsgegner daher die Veröffentlichung personenbezogener Daten meiner Mandantschaft damit zu rechtfertigen versucht, dass diese ein öffentliches Amt bekleiden und sie insofern Eingriffe in ihre Rechte hinzunehmen hätten (§ 8 Abs 3 Z 6 DSGVO), ist dies weder vom Gesetzeszweck noch von der Rechtsprechung gedeckt.

Der Gesetzgeber wollte mit der obgenannten Gesetzesstelle lediglich zum Ausdruck bringen, dass die „Schmerzgrenze“ eines Betroffenen, der eine öffentliche Funktion wahrnimmt, jedenfalls höher anzusehen ist, als bei einem „Normalbürger“. Den Fokus richtete der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang auf Personen, die stets in der Öffentlichkeit präsent sind zB Politiker oder Künstler (Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim, DSGVO 2000 § 6). Funktionsträger in kleinen Vereinen, speziell wenn diese ehrenamtlich und ohne Vergütungen oder Entgelte ausgeführt werden, sind davon jedenfalls nicht umfasst und wird solchen Funktionären ein Geheimhaltungsinteresse durch diese Gesetzesstelle nicht abgesprochen. Im vorliegenden Fall kann die Anführung eines Namens insoweit völlig entfallen, als der betreffende Antrag von der Jagdgesellschaft bzw. dem Jagdausschuss gestellt wurde. Welcher Funktionär diesen Antrag unterzeichnet, ist im Übrigen für den daran Interessierten völlig irrelevant. Es muss sich auch nicht zwingend um die persönliche Meinung meiner Mandanten handeln (die nur nach den Beschlüssen des Ausschusses handeln) und hätte der Antrag im Falle von Krankheit oder Ortsabwesenheit auch vom Stellvertreter unterzeichnet werden können. Auch deshalb besteht kein direkter Konnex zwischen der öffentlichen Funktion und dem inhaltlichen Antragsbegehren auf Abschussgenehmigung.

Welchen Zweck oder wessen Interessen der Antragsgegner mit der Veröffentlichung der personenbezogenen Daten meiner Mandanten verfolgt, lässt sich weder aus dem Inhalt der Homepage noch aus der Stellungnahme vom 14. Juni 2016 erschließen. Unter Berufung auf das UIG steht es ihm zwar frei, Informationen über laufende Verfahren einzuholen, eine Weitergabe oder Veröffentlichung darin enthaltener **personenbezogener**

Daten ist ich jedoch nach dem DSG 2000 zu beurteilen. **Sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung besteht, dürfen personenbezogene Daten ohne Einwilligung der Betroffenen nicht veröffentlicht werden.**

Daten dürfen grundsätzlich nur nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verwendet werden. Sie dürfen nur für die festgelegten und rechtmäßigen Zwecke eingesetzt und über diese Zwecke hinaus nicht weitergegeben werden. Nach dem Zweckbeschränkungsprinzip des § 6 Abs 1 Ziffer 2 DSG ist eine Übermittlung von Daten jedenfalls unzulässig wenn der ursprüngliche Zweck durch eine Weitergabe an Dritte vereitelt wird. Darüber hinaus ist eine Veröffentlichung jedenfalls unzulässig, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs 2 und 3 DSG 2000 nicht gegeben sind, nach denen schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht verletzt sein dürfen und der durch die Datenverwendung verursachte Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz nur im erforderlichen Ausmaß und mit den gelindesten zur Verfügung stehenden Mitteln zu erfolgen hat.

Wie bereits ausgeführt, wurden die Daten meiner Mandanten bei der Antragstellung ausschließlich zu dem Zweck angegeben, um die Interessen der betroffenen Jäger und Landwirte im Gemeindegebiet Wolfers zu wahren. Einer Veröffentlichung des Verwaltungsaktes im Internet steht zwar nichts entgegen, jedoch geht die Verwendung personenbezogener Daten, nämlich der vollen Namen, weit über den oben angeführten originären Zweck hinaus. Nachdem sich die Bekanntgabe der personenbezogenen Daten nun auch nicht mehr auf das von meinen Mandanten durch Übernahme ihrer Funktionen in Kauf genommene Bekanntheit unter den Jägern des Gemeindegebietes Wolfers und der umliegenden Gebiete beschränkt, sondern einer viel breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, ist der ungestörte Lebenswandel meiner Mandanten beeinträchtigt. Vor allem die direkte Verlinkung des Namens „K*** S*****“ zur Homepage des Antraggegners führt immer wieder zu Anfragen seitens unbeteiligter Dritter und muss sich mein Mandant dadurch ungerechtfertigter Angriffe und Diskussionen stellen. Die Veröffentlichung der vollen Namen in einem Medium, zu dem jedermann Zugriff hat, stellt sohin nicht das gelindeste Mittel dar. Eine Veröffentlichung unter Schwärzung der betroffenen Stellen hingegen würde das erforderliche Ausmaß nicht übersteigen und sowohl dem Informati-

onsverbreitungsbefürnis des Antraggegners als auch das Recht auf Geheimhaltung meiner Mandanten gewährleisten.

Im Sinne der oben genannten Bestimmungen und Ausführungen ist eine Veröffentlichung des gesamten Verwaltungsaktes bzw einzelner Eingaben unter Verwendung der vollen Namen der Einschreiter jedenfalls unzulässig nach dem DSG.

Im Namen und auftrags meiner Mandanten wird daher gem. § 27 DSG 2000 gestellt der

Antrag

auf Löschung der Namen A***** E***** und K*** S***** von der Homepage <http://members.aon.at/sperl/naturHabichtWolfen.htm> samt dazu gehörender Suchbegriffsverlinkung.

K*** S***** und A***** E*****